



An den Grossen Rat

13.5104.02

FD/P135104  
Basel, 27. März 2013

Regierungsratsbeschluss vom 26. März 2013

## **Interpellation Nr. 14 von Emmanuel Ullmann betreffend „Abgangsentschädigung für Regierungsräte und andere Magistratspersonen – sind diese noch haltbar?“**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom März 2013)

„Am 3. März 2013 haben über Zweidrittel der Stimmbevölkerung und alle Stände die Volksinitiative gegen die Abzockerei (Minder-Initiative) wuchtig angenommen. In Basel lag die Zustimmung bei gut 67%. Die Initiative verbietet Abgangsentschädigungen für das Management von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften im In- und Ausland.

Auch der Kanton Basel-Stadt kennt Abgangsentschädigungen in der Form der Ruhegehälter. Gemäss §24a des Lohngesetzes haben Magistratspersonen, die aus dem Amt scheidern, einen Anspruch auf ein Ruhegehalt (bis zum AHV-Alter, worauf das Ruhegehalt durch die Rente abgelöst wird). Magistratspersonen sind die vom Volk gewählten Mitglieder des Regierungsrates sowie die hauptamtlichen Gerichtspräsidentinnen und -Präsidenten und die Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman).

Das Ausrichten solcher goldenen Fallschirme kann zu stattlichen Ausgaben für den Steuerzahler anwachsen, insbesondere dann, wenn der scheidende Regierungsrat oder Gerichtspräsident noch verhältnismässig jung ist. So kann ein Ruhegehalt, welches über mehr als 10 Jahren ausgerichtet wird, mehrere Millionen Steuerfranken kosten. Auch wenn das Gesetz gewisse Einschränkungen vorsieht, ist eine solche Abgangsentschädigung nach der Abstimmung über die Minder-Initiative mehr als fragwürdig. Bereits in früheren Jahren wurde die entsprechenden Zahlungen an Alt Bundesrätin Ruth Metzler scharf kritisiert.

In Basel-Stadt können scheidende Magistratspersonen zusätzlich eine erhöhte Austrittsleistung erhalten, was wiederum mehrere hunderttausend Franken pro Magistratsperson kosten kann (§47 Pensionskassengesetz).

Da in der anstehenden Totalrevision des Pensionskassengesetzes keine Streichung (oder zumindest Redimensionierung) dieser Regeln geplant ist, erlaube ich mir, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Ist der Regierungsrat nach dem klaren Volksverdikt zur Minder-Initiative bereit, die §24a Lohngesetz und §47 Pensionskassengesetz betreffend Ruhegehälter und ergänzte Austrittsleistung für Magistratspersonen zu überdenken und dem Grossen Rat eine Anpassung vorzulegen? Wenn nein, weshalb nicht?
2. Wie viele Ruhegehälter werden per Stichtag 1. Januar 2013 ausbezahlt? Bitte Anzahl Personen, sowie eine Unterteilung nach ehemaligen Mitgliedern des Regierungsrates und Gerichtspräsidentinnen und -Präsidenten vornehmen.
3. Wie hoch ist das tiefste ausbezahlte Ruhegehalt? Wie hoch das höchste ausbezahlte Ruhegehalt?
4. Wie viele Magistratspersonen haben eine erhöhte Austrittsleistung gemäss §47 Pensionskassengesetz seit dem Jahr 2000 erhalten? Wie hoch war die tiefste Einmaleinlage in diesem Zeitraum? Wie hoch die höchste Einmaleinlage in diesem Zeitraum? Wie hoch war die höchste je ausgerichtete Einmaleinlage gemäss §47 Pensionskassengesetz für eine Magistratsperson?

5. Eine gängige Rechtfertigung für das Ausrichten von Ruhegehältern ist das Argument, dass Magistratspersonen nach dem Ausscheiden aus dem Amt Mühe bekunden könnten, in der Arbeitswelt wieder Fuss zu fassen. Wie viele ehemalige Magistratspersonen sind dem Regierungsrat seit dem Jahre 2000 bekannt, die trotz intensiver Suche nach einer adäquaten Stelle über ein Jahr lang arbeitslos waren?

Emmanuel Ullmann“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

*Frage 1: Ist der Regierungsrat nach dem klaren Volksverdikt zur Minder-Initiative bereit, die §24a Lohngesetz und §47 Pensionskassengesetz betreffend Ruhegehälter und ergänzte Austrittsleistung für Magistratspersonen zu überdenken und dem Grossen Rat eine Anpassung vorzulegen? Wenn nein, weshalb nicht?*

Im Rahmen der Totalrevision des Pensionskassengesetzes, in Kraft per 1 Januar 2008, wurden die Austrittsleistungen für Magistratspersonen bereits angepasst.

Von ihrem Amt zurücktretende oder nicht mehr wiedergewählte Magistratspersonen (Regierungsrätinnen und Regierungsräte, Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, Ombudspersonen) erhielten bei Rücktritten bis zum 31. Dezember 2007 eine lebenslängliche Rente der Pensionskasse. Reine Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge dürfen *nicht* gekürzt werden. Zusätzliches erzieltes Erwerbseinkommen wurde somit nicht in Abzug gebracht. Magistratspersonen erhielten somit eine Altersrente plus die zusätzlichen erzielten Erwerbseinkommen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes per 1. Januar 2008 wurde das System geändert: Zwischen Rücktritt vom Amt und dem Alter 63 besteht Anspruch auf ein Ruhegehalt des Arbeitgebers; ab Alter 63 besteht – sofern die Austrittsleistung in der PKBS belassen wurde – Anspruch auf eine Altersrente der PKBS. Per 1. Januar 2008 wurde im Lohngesetz ein neuer § 24a eingefügt. Zum Thema Kürzung hält Abs. 5 dieses Paragrafen fest, dass dann, wenn die Magistratsperson ein Erwerbs- oder Renteneinkommen erzielt, das zusammen mit dem Ruhegehalt den früheren als Magistratsperson erzielten Lohn übersteigt, das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt wird.

Die Magistratspersonen unterstehen somit seit dem 1. Januar 2008 der Meldepflicht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Beginn eines Rentenbezugs. Ist die Summe des Ruhegehalts und des zusätzlich erzielten Bruttoerwerbs- und/oder Bruttorenteneinkommens höher als der Lohn, welcher vor dem Ausscheiden zuletzt bezogen wurde, so wird der darüberliegende Betrag vom Ruhegehalt abgezogen.

*Frage 2: Wie viele Ruhegehälter werden per Stichtag 1. Januar 2013 ausbezahlt? Bitte Anzahl Personen, sowie eine Unterteilung nach ehemaligen Mitgliedern des Regierungsrates und Gerichtspräsidentinnen und -Präsidenten vornehmen.*

Per Stichtag 1. Januar 2013 erhalten vier Magistratspersonen ein Ruhegehalt. Zwei Alt Regierungsratsmitglieder sowie zwei Alt Gerichtspräsidenten.

*Frage 3: Wie hoch ist das tiefste ausbezahlte Ruhegehalt? Wie hoch das höchste ausbezahlte Ruhegehalt?*

Gemäss Tabelle 1 des Anhangs zum Pensionskassengesetz wird für das Erreichen des Maximums von 65% des versicherten Lohnes ein Mindestalter von 53 Jahren, sowie ein Minimum von 12 Amtsjahren vorausgesetzt. Die maximale Höhe des Ruhegehalts beträgt bei 19 Amtsjahren (Lohnklasse 28 Stufe 31) und Alter 53 rund Fr. 175'700.

Tritt eine Magistratsperson nach 12 Amtsjahren aus und ist älter als 53 Jahre (Lohnklasse 28 Stufe 24), erhält sie eine Ruhegehalt von rund Fr. 171'300.

Beispiel Berechnung des Ruhegehalts  
(§ 24a Abs. 3 LG in Verb. mit § 9 Abs. 3 PKG)

LK 28/24	Fr. 313'621.75
Davon max. LK 22 voll anrechnen	Fr. 213'343.00
Differenz zwischen 313'321.75 und 213'343.00 zu 50% anrechnen	Fr. 50'139.35
Total massgebendes Gehalt	Fr. 263'482.35
Davon 65%	<b>Fr. 171'263.00</b>

Die aktuellen Ruhegehälter bewegen sich zwischen rund Fr. 150'000 und 170'000 pro Jahr. Aufgrund der Verrechnung von Nebeneinkünften (siehe dazu Frage 1) reduziert sich im Einzelfall das Ruhegehalt bis auf null.

*Frage 4: Wie viele Magistratspersonen haben eine erhöhte Austrittsleistung gemäss §47 Pensionskassengesetz seit dem Jahr 2000 erhalten? Wie hoch war die tiefste Einmaleinlage in diesem Zeitraum? Wie hoch die höchste Einmaleinlage in diesem Zeitraum? Wie hoch war die höchste je ausgerichtete Einmaleinlage gemäss §47 Pensionskassengesetz für eine Magistratsperson?*

§ 47 des Pensionskassengesetzes ist im Rahmen der Totalrevision vom 28. Juni 2007 entstanden und erst seit dem 1. Januar 2008 in Kraft. Unter der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Regelung gab es zwar auch Spezialbestimmungen für Magistratspersonen. Diese wurden jedoch versicherungstechnisch anders abgehandelt und führten insbesondere nicht zu einer Aufwertung der vorhandenen Austrittsleistung. Aus diesem Grund kann im Folgenden nur der Zeitraum ab 1. Januar 2008 in Betracht gezogen werden.

Eine Magistratsperson hat gemäss den Sonderbestimmungen von § 45 ff. PKG bis zum Erreichen des 63. Altersjahres Anspruch auf ein Ruhegehalt. Dieses wird ab Alter 63 durch eine Altersrente abgelöst, deren Höhe abhängig ist vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und den geleisteten Amtsjahren (vgl. Anhang zum Pensionskassengesetz).

Im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt wird die Differenz zwischen der vorhandenen Austrittsleistung und dem Barwert der künftigen, ab Alter 63 fälligen Altersrente als Einmaleinlage vom Staat übernommen. Damit wird die Austrittsleistung entsprechend erhöht. Diese erhöhte Austrittsleistung wird fortan in der PKBS belassen. Denn dieser Betrag wird mit Erreichen des 63. Altersjahres zur Finanzierung der Altersrente verwendet. Im Zeitpunkt des Rentenbeginns werden zudem die bei Ausscheiden aus dem Amt erworbenen anwartschaftlichen Rentenansprüche entsprechend der aufgelaufenen, für die laufenden Renten vorgenommenen Teuerungsanpassung erhöht. Demzufolge wird auch das erforderliche Deckungskapital erhöht. Diese Differenz wird dannzumal ebenfalls als Einmaleinlage vom Staat geleistet.

Seit dem 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012 sind insgesamt vier Magistratspersonen vom Amt zurück getreten. Keine hat jedoch bereits das 63. Altersjahr vollendet. Dies bedeutet, dass die (erhöhte) Austrittsleistung zurzeit in der PKBS beitragsbefreit weitergeführt und später zur Finanzierung der Altersrente ab Alter 63 verwendet wird. Ebenso hat keine der Magistratspersonen die Ausrichtung der Austrittsleistung verlangt.


*Frage 5: Eine gängige Rechtfertigung für das Ausrichten von Ruhegehältern ist das Argument, dass Magistratspersonen nach dem Ausscheiden aus dem Amt Mühe bekunden könnten, in der Arbeitswelt wieder Fuss zu fassen. Wie viele ehemalige Magistratspersonen sind dem*

**Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt**

*Regierungsrat seit dem Jahre 2000 bekannt, die trotz intensiver Suche nach einer adäquaten Stelle über ein Jahr lang arbeitslos waren?*

Der Regierungsrat verfügt über keine statistischen Daten im Zusammenhang mit den Bewerbungserfolgen ehemaliger Magistratspersonen..

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin